

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Fürth (Entwässerungssatzung - EWS) vom 1. Januar 2018

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt.

(3) Zur Entwässerungseinrichtung der Stadt gehören nicht die Grundstücksanschlüsse (§ 3 Nr. 10) sowie die Straßenentwässerungskanäle (§ 3 Nr. 6).

§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für

Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie zum Beispiel Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Straßenentwässerungskanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich des Zubehörs wie zum Beispiel Schächte, Sinkkästen.

7. Trennsystem Schmutzwasser und Niederschlagswasser werden in zwei getrennten Kanälen abgeleitet.

8. Mischsystem Schmutzwasser und Niederschlagswasser werden in einem gemeinsamen Kanal abgeleitet.

9. Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

10. Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen von der Entwässerungseinrichtung bis zum ersten Einsteigschacht auf dem anzuschließenden Grundstück. Bei Fehlen des Einsteigschachtes endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze. Zum Grundstücksanschluss gehört auch die Verbindung des Anschlusses mit der Entwässerungseinrichtung - Anschlusselement/Abzweigstutzen.

11. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung der Abwässer dienen, bis einschließlich des letzten Einsteig-

schachtes vor der Grundstücksgrenze, bei seinem Fehlen bis zur Grundstücksgrenze.

12. Einsteigschacht ist ein Schachtbauwerk, das dem Zugang für Inspektions- und Reinigungszwecke der Anlage dient.

13. Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

14. Rückstauenebene ist die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle an die Entwässerungseinrichtung, sofern von der Stadtentwässerung keine andere Rückstauenebene festgelegt wurde.

15. Abwasserbehandlungsanlage ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in die Entwässerungseinrichtung zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen zum Beispiel Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

16. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksanschlüssen oder Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

– die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,

– die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüssen, – die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,

– die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,

– eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

17. Fachkundiger Entwurfsverfasser

ist ein Entwurfsverfasser, der geeignet ist, Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse fachkundig zu planen. Voraussetzungen sind

– die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde und

– die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen. Er kann, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17, das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal (Misch- oder Trennsystem) erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch eine Entwässerungseinrichtung erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der

Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5 Anschluss- und Benutzungs-zwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn auf ihnen Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungs-zwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungs-zwang

(1) Von der Verpflichtung zum

Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 13 gelten entsprechend.

(2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welche Entwässerungseinrichtung anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Wenn durch mehrere, kurz hintereinander folgende Anschlüsse der Bestand der Straße oder der Entwässerungseinrichtung gefährdet oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschwert würde, kann der gemeinsame Anschluss mehrerer Grundstücke von der Stadt gefordert werden, auch wenn die anzuschließenden Grundstücke im Eigentum verschiedener Verpflichteter nach dieser Satzung stehen.

(3) Der Bestand und die Be-

nutzung gemeinsamer Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse muss vor der Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung (§ 10 Abs. 5) zwischen den Beteiligten privatrechtlich geregelt und dauernd gesichert sein. Hierzu kann die Bestellung einer Grunddienstbarkeit zugunsten der Beteiligten und eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gleichen Inhalts jedoch ohne Kosten- und Unterhaltspflicht zugunsten der Stadt Fürth gefordert werden.

(4) Wird vor dem Grundstück die Entwässerungseinrichtung erneuert oder saniert oder die öffentliche Straße ausgebaut, sind die betroffenen Grundstücksanschlüsse auf ihre Funktion und Mängelfreiheit mittels optischer Inspektion zu prüfen, sofern die letzte Prüfung länger als 15 Jahre zurückliegt. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Die Benutzung der stadteigenen Straßen zur Herstellung und zum Verbleib der Grundstücksanschlüsse zwischen der Entwässerungseinrichtung und der Grundstücksgrenze ist im erforderlichen Umfang kostenlos widerruflich gestattet. Der Widerruf durch die Stadt ist zulässig bei Auflassung der Entwässerungseinrichtung in der stadteigenen Straße, der stadteigenen Straße selbst oder wenn der Grundstücksanschluss nicht mehr genutzt wird. Von der Befugnis zur kostenlosen Straßengrundbenutzung nach Satz 1 bleiben nach anderen ortsrechtlichen Bestimmungen bestehende Verpflichtungen zur Instandsetzung der Straße aus Anlass von Aufgrabungsarbeiten unberührt.

(6) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt gegenüber für alle Schäden, die dieser aus der Benutzung des Straßenkörpers und der sonstigen Bestandteile der Straße entstehen.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit ei-

ner Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Diese muss mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und für Regenwasser ausgeführt werden.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Einsteigschacht zu errichten. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Einsteigschacht ein Messschacht zu erstellen ist.

(4) Besteht zur Entwässerungseinrichtung kein ausreichendes Gefälle, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Stadt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses

(1) Es sind folgende Vorhaben genehmigungspflichtig:

1. die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage außerhalb von Gebäuden einschließlich des Grundstücksanschlusses an die Entwässerungseinrichtung.

2. die Herstellung und Änderung der Entwässerungseinrich-

tungen in Gebäuden unterhalb der Rückstauenebene, mindestens jedoch aller Entwässerungseinrichtungen unterhalb des Erdgeschosses.

3. die Herstellung und Änderung von blinden Grundstücksanschlüssen.

4. die vorübergehende Einleitung von Abwasser bei Kirchweihen, Stadtteilstellen, Straßenteilen und ähnlichen Veranstaltungen sowie das Aufstellen von Toilettenwagen, Baustelleneinrichtungen, Bürocontainern und ähnliches, die vorübergehend an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden sollen.

5. die vorübergehende Einleitung von Abwasser bei Fassadenreinigungen.

6. die Herstellung und Änderung sämtlicher Entwässerungseinrichtungen innerhalb von Gebäuden, die industrielle, gewerbliche und ähnliche nicht-häusliche Abwässer aufnehmen und ableiten, insbesondere Abwasservorbehandlungsanlagen, sowie die Änderung der genehmigten Abwassermenge, der Abwasserzusammensetzung und des Verfahrens der Vorbehandlung.

(2) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage oder der Grundstücksanschluss hergestellt oder geändert werden, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

1. Antrag auf Erteilung einer Anschluss- und Benutzungsgenehmigung

2. aktuelles Kanalauskunftsblatt

3. aktueller amtlicher Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000, mit amtlichen Angaben über Flurnummern, Eigentumsverhältnisse und Grundstücksfläche.

4. Übersichtslageplan im Maßstab 1:1000 mit Eintragung der vorhandenen und geplanten Bauten sowie einer Prinzip Darstellung der Entwässerung bis zur Entwässerungseinrichtung.

5. Grundriss- und Flächenpläne mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf

der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses bis zur Entwässerungseinrichtung ersichtlich ist. Vorhandener Baubestand ist einzutragen.

6. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände und des Grundstücksanschlusses im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal -Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, die Querschnitte und Gefälle der Kanäle, die Schächte, der höchste Grundwasserstand usw. zu ersehen sind.

7. Rohrnetzrechnungen entsprechend der einschlägigen Normen und Richtlinien.

8. Wenn Gewerbe-, Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, sind ferner zusätzlich anzugeben:

– Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,

– Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,

– die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,

– Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,

– die Zeiten, in denen eingeleitet wird,

– die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss), durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen, durch einen Erläuterungsbericht und erforderlichenfalls durch weitergehende Angaben zu ergänzen.

9. Wenn die Entwässerung über Nachbargrundstücke verläuft oder Teile der Grundstücksentwässerungsanlage und Grund-

stücksanschlüsse durch mehrere Grundstückseigentümer gemeinsam benutzt werden ist ein Nachweis über die dauerhafte Sicherung vorzulegen (§ 8 Abs. 4).

(3) Entsprechend Abs. 2 ist bei Gebäudekomplexen (z. B. Wohnanlagen; Reihenhäusern) für jede Hauseinheit mit eigenem Zugang ein gesonderter Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung, die nur die jeweilige Hauseinheit darstellen, einzureichen.

(4) Die Pläne müssen von einem fachkundigen Planfertiger erstellt und dem „Merkblatt für Entwässerungsgesuche im Geltungsbereich der Stadt Fürth“ entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer, vom Bauherrn und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(5) Die Stadt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage und der Grundstücksanschluss den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsbescheid (Anschluss- und Benutzungsgenehmigung) zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(6) Ist der Antrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Stadt den Antragsteller zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 5 erteilt worden ist. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(8) Für neu herzustellende oder zu verändernde Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, angepasst, ersetzt oder beseitigt werden.

(9) Bei Maßnahmen, welche nur Teilbereiche der Grundstücksentwässerungsanlage betreffen, sind die genehmigten Entwässerungspläne, aus welchen die weiterführende, bestehende Grundstücksentwässerungsanlage und der Grundstücksanschluss ersichtlich sind, mit vorzulegen. Sofern keine oder abweichende genehmigte Entwässerungspläne über die bestehende Grundstücksentwässerungsanlage existieren, ist diese mit darzustellen.

(10) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 9 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

(11) Bei wesentlicher Abweichung von den der Zustimmung der Stadt zugrundeliegenden Planunterlagen sind rechtzeitig vor Ausführung Ergänzungen (2-fach) zur Zustimmung einzureichen.

(12) Sind in der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung keine anderen Fristen bestimmt, so erlöschen diese Genehmigungen, wenn innerhalb von vier Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung vier Jahre unterbrochen worden ist; die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung. Die Frist von vier Jahren kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Stadt eingegangen ist.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den Beginn des

Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen. Die Fertigstellung der Maßnahme ist schriftlich anzuzeigen (Fertigstellungsmeldung).

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat nach Errichtung bzw. vor erstmaliger Inbetriebnahme des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage diese durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten, fachlich geeigneten, Unternehmer auf Funktion und Mängelfreiheit mittels Druckprüfung zu prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist nach Vordruck der Stadt mit Anlage eines Lageplanes, der die untersuchten Leitungen aufzeigt, zu führen und innerhalb von vier Wochen vorzulegen. Die Bestätigung ist vom Grundstückseigentümer und vom fachlich geeigneten Unternehmer zu unterschreiben. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer umgehend beseitigen zu lassen; die Beseitigung der Mängel ist der Stadt nachzuweisen.

(4) Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.

(5) Die Stadt kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird. Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage einer Bestätigung nach Abs. 3 Satz 2 abhängig gemacht werden.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 5 oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsan-

ge durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(7) Während der Dauer der Ausführung von Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage oder dem Grundstücksanschluss müssen die der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung zugrundeliegenden Planunterlagen stets auf der Baustelle bereitliegen.

§ 12 Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen wiederkehrend in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Funktion und Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt die Bestätigung nach Vordruck der Stadt mit Anlage eines Lageplanes, der die untersuchten und instandgesetzten Leitungen aufzeigt, innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen und innerhalb von zwei Monaten eine Nachprüfung durchführen zu lassen. Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden. Die Bestätigung ist vom Grundstückseigentümer und vom fachlich geeigneten Unternehmen zu unterschreiben.

(2) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlage, Messschächte, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen

stets in vorschriftsmäßigen und betriebssicheren Zustand zu halten. Störungen und Schäden an den vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen sind unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Unteren Wasserrechtsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der gesetzlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Stadt vorgelegt werden.

(4) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Stadt befugt, die Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen und Messschächte jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(5) Das Öffnen eines städtischen Kanalschachtdeckels sowie das Einsteigen in die Entwässerungseinrichtung dürfen nur durch die Personen erfolgen, die die Stadt hierzu ermächtigt hat.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen

(1) Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das

Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. (2) Nicht mehr genutzte Grundstücksanschlüsse oder Grundstücksentwässerungsanlagen sind von bestehenden Leitungen abzutrennen und gas- und wasserdicht zu verschließen. Im Bereich öffentlicher Straßen- und Wegflächen liegende, aufzulassende Grundstücksanschlüsse oder Grundstücksentwässerungsanlagen sind zusätzlich mit flüssigem Beton, Dämmen oder Gleichwertigem zu verpressen.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Stadt.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die – die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,

– die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,

– den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,

– die Behandlung und die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder

– sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Öl oder Lösemittel,

2. infektiöse Stoffe, Medikamente,

3. radioaktive Stoffe,

4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen,

5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,

6. Grund- und Quellwasser, aus berechtigtem Interesse kann zum Beispiel zur vorübergehenden Grundwasserabsenkung auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden,

7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, flüssige Stoffe, die erhärten,

8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,

9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet

gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,

10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

– unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;

– Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;

– Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

– von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes

entsprechen wird.

– das wärmer als +35 °C ist,

– das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 11 aufweist,

– das aufschwimmende Öle und Fette enthält,

– das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln.

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

14. nicht vorbehandeltes Abwasser aus Fassadenreinigungen.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Die Stadt kann in Einleitungsbedingungen die Einleitung von Abwasser der Menge nach beschränken, auf Grund seiner besonderen Art ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen wie der Vorbehandlung oder der Speicherung durch Rückhaltemaßnahmen auf dem eigenen Grundstück oder einer anderweitigen Ableitung abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung, aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung sowie entsprechende Nachweise und Gutachten vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Stadt sofort anzuzeigen.

(10) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer sind die Grenzwerte der Anlage zu diesem Absatz einzuhalten, soweit nicht nach der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung andere Grenzwerte vorgeschrieben sind.

(11) Wird eine private Abwasservorbehandlungsanlage betrieben, gelten die Grenzwerte gemäß Abs. 10 unmittelbar am Ablauf dieser Anlage. Wird keine Abwasservorbehandlungsanlage betrieben, gelten die Grenzwerte an der Stelle, an der Abwasser anfällt. Sind mehrere Anfallstel-

len in einem Betrieb vorhanden, so dürfen Abwässer gleichartiger Zusammensetzungen gemeinsam behandelt werden. Verschiedenartige Abwässer sind getrennt zu behandeln und getrennt abzuleiten. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers zur Einhaltung von Grenzwerten ist unzulässig.

§ 16 Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mit abgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung und Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

(2) Der Prüfbericht der Generalinspektion ist der Stadt vor Inbetriebnahme und sodann wiederkehrend alle fünf Jahre unaufgefordert vorzulegen.

(3) Abscheider deren Ruhe-Wasserstand unterhalb der Rückstauenebene liegt, sind über eine nachgeschaltete Abwasserhebeanlage rückstaufrei an den städtischen Misch- oder Schmutzwasserkanal anzuschließen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen.

(3) Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind so viele Abwassermengenmesseinrich-

tungen einzubauen, wie zur getrennten Erfassung der Mengennichthäuslichen und häuslichen Abwassers erforderlich sind.

§ 18 Haftung

(1) Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen der Entwässerungseinrichtung einschließlich Zubehör über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an

die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten oder über das notwendige Maß hinausgehen würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Inhaber der Wohnung, Geschäfts- oder Betriebsräume sind grundsätzlich immer vorher von dem Betreten der Wohnung, Geschäfts- oder Betriebsräume und über die beabsichtigten Maßnah-

men in Kenntnis zu setzen. Das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 16 Abs. 1, Abs. 2, § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,

2. entgegen § 10 Abs. 6 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,

3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,

4. die Leitungen ohne vorherige Zustimmung der Stadt verdeckt,

5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,

6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,

7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens

oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

(3) Wird eine Verpflichtung zu einer vertretbaren Handlung nach oder auf Grund dieser Satzung nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann die Stadt die geforderte Handlung auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen. Das Recht zur Ersatzvornahme besteht nur, wenn die Stadt zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist gesetzt hat und innerhalb der Frist die Verpflichtung nicht erfüllt wird. Die der Stadt entstandenen Kosten werden durch Bescheid geltend gemacht. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth (Entwässerungssatzung EWS) vom 8. Dezember 2005 (Stadtzeitung Nummer 24 vom 21. Dezember 2005) in der Fassung der Änderungssatzung vom 29. April 2010 (Stadtzeitung Nummer 9 vom 12. Mai 2010) außer Kraft.

(3) Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 27. September 2017 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

**Fürth, 10. November 2017,
Stadt Fürth**

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Anlage zu § 15 Abs. 3 der Entwässerungssatzung

Grenzwerte für die Beschaffen-

heit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer

1. Allgemeine Anforderungen

Temperatur maximal 35 C°
PH-Wert 6,5 bis 11,0 (sofern nicht in den Genehmigungsbedingungen ein enger begrenzter pH-Wert-Bereich festgelegt wurde)
Absetzbare Stoffe (gemessen nach einstündiger Absetzzeit) 1,00 ml/l

Suspensa (aus der abgesetzten Probe) 50,00 mg/l

2. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Arsen (As) 0,5 mg/l

Barium (Ba) 2,0 mg/l

Blei (Pb) 1,0 mg/l

Cadmium (Cd) 0,5 mg/l

Chrom gesamt (Cr) 2,0 mg/l

Chrom VI (CrO) 0,5 mg/l

Cobalt (Co) 2,0 mg/l

Kupfer (Cu) 1,0 mg/l

Nickel (Ni) 1,0 mg/l

Quecksilber (Hg) 0,02 mg/l

Selen (Se) 0,5 mg/l

Silber (Ag) 2,0 mg/l

Zink (Zn) 2,0 mg/l

Zinn (Sn) 3,0 mg/l

Aluminium (Al) 10,0 mg/l

Ammonium und Ammoniak und solche Stoffe, die Ammonium / Ammoniak freisetzen (berechnet als N) 150,0 mg/l

Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 1,0 mg/l

Freies Chlor (CL) 0,5 mg/l

Fluorid (F) 50,0 mg/l

Nitrit (NO) 20,0 mg/l

Sulfid (S) 5,0 mg/l

3. Organische Stoffe und Summenparameter

Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (Phenol-Index) 100,0 mg/l

Kohlenwasserstoffe, aliphatisch 20,0 mg/l

Schwerflüchtige lipophile Stoffe (zum Beispiel tierische oder pflanzliche Öle und Fette) 250,0 mg/l

BTX-Aromaten (Summe von Benzol, Toluol und Xylolen) 10,0 mg/l

Halogenkohlenwasserstoffe, leichtflüchtig Summe 1,0 mg/l

Trichlorbenzole 0,05 mg/l

Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) 0,1 mg/l

Adsorbierbare Organisch gebundene Halogenverbindungen (AOX), berech-

net als Chlorid 1,0 mg/l

Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth (BGKS-EWS) vom 1. Januar 2018 - Abgabesatzung

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 1, 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (BayRS 2024-1-I; GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36), und aufgrund von Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), folgende Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung (Abgabesatzung) zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Fürth erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,

oder

2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind und für sie nach bisherigen Satzungen noch keine oder noch nicht die vollen satzungsmäßigen Kanalbeiträge entrichtet worden sind,

oder

3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Sofern sich die der früheren Beitragsberechnung zugrunde liegende beitragspflichtige Grundstücksfläche, Geschossfläche oder Geschoszahl erhöht entsteht eine - zusätzliche - Beitragsschuld. Bei der Geschossfläche tritt eine Erhöhung immer dann ein, wenn durch einen Neu- oder Erweiterungsbau oder durch eine Nutzungsänderung bei bisher beitragsfreien Geschossflächen nach Art. 5 Abs. 2 Satz 3 KAG weitere beitragspflichtige Geschossflächen hinzukommen.

(2) Ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, Erbbaurecht, dem Wohnungs- oder Teileigentum. Die öffentliche Last erlischt nicht, solange die persönliche Schuld besteht.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 80 Metern, gemessen von der der Erschließungsstraße zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks berücksichtigt.

Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten zu beziehen, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die

öffentliche Entwässerungseinrichtung hat. Reicht die Bebauung über die Begrenzung nach den Sätzen 1 und 2 hinaus oder näher als zehn Meter an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung zehn Meter hinter dem Ende der Bebauung anzusetzen.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen,

- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag bemisst sich nach den in Anlage 1 aufgeführten Bezugsgrößen und Werten für

a) Grundstücksflächen nach Quadratmeter

b) Geschossflächen nach Quadratmeter

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

Eine Rückerstattung von nach Inkrafttreten dieser Satzung bezahlten Beiträge für Grundstücksflächen erfolgt im Wege der Aufrechnung mit den Geschossflächenbeiträgen.

Grundflächenbeiträge, die aufgrund früherer Satzungen erhoben wurden, werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Nachberechnung, Übergangsregelung

(1) Zusätzlich zu den Fällen des § 5 Abs. 4 und 5 findet eine Nachberechnung des Beitrages statt:

1. Bei Grundstücken

a) die bislang nur durch einen Re-

genwasserkanal erschlossen waren, wenn die Möglichkeit zum Anschluss an einen Schmutzwasserkanal oder Mischwasserkanal erfolgt,

b) die bislang nur durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen waren, wenn der Anschluss an einen Regenwasserkanal oder Mischwasserkanal erfolgt und nach früherem Satzungsrecht keine oder ermäßigte Beiträge oder Anschlussbeiträge erhoben worden sind.

2. Bei Wegfall einer vor dem 1. Januar 1977 gewährten Befreiung vom Anschlusszwang an den Regenwasserkanal, sofern nach altem Satzungsrecht ermäßigte oder keine Anschlussbeiträge eingehoben wurden.

(2) Nacherhoben wird die Ermäßigung.

Soweit in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 Grundstücks- oder Geschossflächen außer Ansatz geblieben, werden diese Flächen zusätzlich nach den Sätzen des § 6 nachberechnet.

(3) Wurde ein Grundstück durch einen Privatkanal in stadteigenen Straßen oder Wegen an die städtische Entwässerungseinrichtung angeschlossen und wurde hierfür nach altem Satzungsrecht nur 75 Prozent des Geschossflächenbeitrags fällig, wird der restliche Beitrag fällig, wenn die Stadt Fürth den Privatkanal übernimmt oder einen öffentlichen Kanal errichtet.

§ 10 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 gilt entsprechend.

§ 11 Gebührenerhebung

Die Stadt Fürth erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

§ 12 Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen und nichtöffentlichen Wasserversorgungseinrichtung, aus der Eigengewinnungsanlage und den sonstigen Anlagen und Maßnahmen zugeführten Wassermengen (Rohrnetzspülwasser, Grundwassersanierungen oder Heizungskondensaten) abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 8 ausgeschlossen ist.

(3) Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt Fürth zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) Werden die Wassermengen aus der Eigengewinnungsanlage nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, ist die Stadt Fürth berechtigt, diesen Anteil zu schätzen. Die Schätzung soll nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Zuführungsmenge aus Brauchwasseranlagen je Einwohner und Jahr erfolgen.

(5) Werden die sonst zugeführten Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, hat der Gebührenpflichtige laufend Aufzeichnungen nach einem bei der Stadt Fürth erhältlichen Formblatt zu führen und nach

Beendigung der Einleitung unverzüglich der Stadt Fürth vorzulegen.

(6) Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Auf schriftlichen Antrag bleibt das aus den Wasserversorgungseinrichtungen und den sonst zugeführten Wassermengen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr außer Ansatz, wenn es nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wurde. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

Die Zählernummer, der Ablauf der Eichfrist und der Stand des Zählers zum Zeitpunkt des Einbaus sind der Stadt Fürth unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Zählerstand ist jährlich zum Stichtag 31. Dezember bis spätestens 15. Februar des Folgejahres mitzuteilen. Bei Gewerbe- und Industriebetrieben, die Wasser im Produktionsprozess verbrauchen, kann der Nachweis auch durch Fachgutachten einer neutralen Stelle geführt werden.

Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückbehaltenen Wassermengen ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist möglich.

(8) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen.

a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und

b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 13 Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und den befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Als befestigt im Sinn des Abs.

1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, das heißt insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.

(3) Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ferngehalten wird und zum Beispiel über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält.

Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungseinrichtung besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

(4) Für Niederschlagswasser, das im Rahmen einer Eigen Gewinnungsanlage gesammelt **und nach seinem Gebrauch** in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird (Brauchwasser), gilt § 12 Abs. 3.

Das als Brauchwasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitete Niederschlagswasser mindert - sofern hierfür eine Niederschlagswassergebühr festgesetzt worden ist - diese entsprechend der festgestellten Menge nach Satz 4 dieses Absatzes bis maximal auf einen Wert von 0,00 Euro. Für das als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser entsteht die Schmutzwassergebühr nach § 12.

Hat der zur Sammlung von Niederschlagswasser benutzte Behälter zur Entlastung einen Überlauf in die öffentliche Entwässerungseinrichtung, wird von der den Behälter speisenden Grundstückfläche der Anteil abgezogen, der sich aus der Division der Brauchwassermenge durch den Faktor 0,4 Kubikmeter je Quadratmeter ergibt. Der Faktor 0,4 Kubikmeter je Quadratmeter entspricht dabei dem abflusswirksamen Teil der durchschnittlichen jährlichen Gesamtniederschlagsmenge.

(5) Der Gebührenschuldner hat der Stadt Fürth nach Aufforderung innerhalb eines Monats

eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Abs. 1 bis 4 maßgeblichen Flächen einzureichen. Der Aufstellung ist ein Lageplan (Maßstab 1:500 oder 1:1.000) mit entsprechender Kennzeichnung der Flächen beizulegen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenschildner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Stadt Fürth mitzuteilen.

Die Berücksichtigung bemisst sich nach § 17 Abs. 2 Satz 3.

(6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Stadt Fürth die maßgeblichen Flächen schätzen.

§ 14 Grundwasserkostensatz

(1) Als Grundwasser gilt Grund-, Quell- oder Sickerwasser, sowie Wasser aus Bauwasserhaltungen oder Grundwassersanierungen.

(2) Grundwasser darf nur nach schriftlicher erteilter Genehmigung durch die Stadt Fürth und bei berechtigtem Interesse auf Antrag eingeleitet werden. Das berechnete Interesse ist gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 6 EWS vom Antragsteller nachzuweisen.

(3) Bei Genehmigungen, die nach dem 1. Januar 2018 erteilt werden, sind die eingeleiteten Mengen grundsätzlich durch geeignete und geeichte Zählleinrichtungen zu erfassen. Bei mittels Drainagen der Entwässerungseinrichtung zugeführtem Grundwasser, bei dem eine Erfassung mittels Zählleinrichtungen aus technischen Gründen nicht möglich ist, erfolgt die Berechnung über den Flächenmaßstab der entwässerten Fläche. Der technische Nachweis ist vom Antragsteller zu erbringen. Als entwässerte Fläche gilt die Grundstücksfläche. Dem Antragsteller obliegt es, als entwässerte Fläche eine geringere Fläche als die Grundstücksfläche nachzuweisen. Über die Grundwassereinleitung ist eine Sonder-

vereinbarung abzuschließen.

(4) Der Kostensatz für Grundwassereinleitungen bestimmt sich nach den in Anlage 2 Nr. 11 aufgeführten Bezugsgrößen und Werten.

§ 15 Gebührenhöhe

Die Gebühr bemisst sich nach den in Anlage 1 aufgeführten Bezugsgrößen und Werten für (1) Schmutzwasser nach Kubikmeter nach § 12

(2) Niederschlagswasser nach Quadratmeter gem. § 13

(3) Für stark verschmutzte Abwässer nach §§ 16 und 17 ist ein Starkverschmutzungszuschlag zu erheben.

§ 16 Gebührensuschläge

Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren chemische Sauerstoffbedarfswerte (CSB-Werte) höher sind als 1000 mg/l und deren eingeleitete CSB-Fracht zehn Tonnen pro Jahr übersteigt, wird unbeschadet der §§ 11 bis 15 ein Gebührensuschlag (Starkverschmutzungszuschlag) nach folgender Formel erhoben:

$$Z = \frac{WM * (x - \text{FreiCSB})}{1000} * \text{WCSB} * \text{KCSB}$$

Die einzelnen Buchstaben der Formel haben folgende Bedeutung:

Z = Zuschlagsgebühr in Euro

WM = Starkverschmutzte Jahreswassermengen in Kubikmeter

x = gemessene mittlere CSB-Konzentration des Abwassers des Starkverschmutzers in mg/l

FreiCSB = CSB-Konzentrationsfreigrenze des Abwassers des Starkverschmutzers

WCSB = CSB-Wirkungsgrad der Kläranlage von 93 Prozent

KCSB = spezifische CSB-Abbaukosten je Kilogramm, ermittelt aus der letzten vorliegenden Betriebsabrechnung, wobei die Kosten für die biologische Abwasserreinigung und die Schlammbehandlung voll in Ansatz gebracht wurden.

Die für die Berechnung des Zuschlages maßgeblichen Faktoren CSB-Konzentrationsfreigrenze, CSB-Wirkungsgrad und spezifische CSB-Abbaukosten bestimmen sich nach den in Anlage 1 aufgeführten Werten.

§ 17 Ermittlung des Starkverschmutzungszuschlages

(1) Zur Ermittlung des Starkverschmutzungszuschlages werden von der Stadt Fürth aus dem Probeentnahmeschacht bis zu sechs Stichproben pro Jahr entnommen und untersucht.

(2) Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen und Probeentnahmeschächten werden die Stichproben jeweils gleichzeitig entnommen; Absatz 1 gilt entsprechend. In diesen Fällen errechnet sich der mittlere CSB-Wert aus den CSB-Frachten der Teilströme. Die Teilströme werden durch Abwassermengengeräte, die vom Gebührenschuldner auf seine Kosten in die Probeentnahmeschächte einzubauen sind, gemessen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, werden die Teilströme von der Stadt Fürth nach Anhörung des Gebührenschuldners geschätzt. Grundstücksanschlüsse, die ausschließlich der Ableitung von häuslichem Abwasser dienen, werden bei der Berechnung des Starkverschmutzungszuschlages nicht berücksichtigt.

(3) Die für den Starkverschmutzungszuschlag maßgebenden CSB-Werte werden aus der homogenisierten Abwasserprobe im chemischen Labor der Stadt Fürth - Stadtentwässerung Fürth (StEF), in mg/l Sauerstoff gemessen.

(4) Dem Starkverschmutzungszuschlag wird das arithmetische Mittel der nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 ermittelten CSB-Werte zugrunde gelegt.

(5) Die Stichprobeentnahmen erfolgen zu unterschiedlichen Zeiten, die von der Stadt Fürth festgelegt werden.

(6) Der Gebührenschuldner kann Parallelproben entnehmen und diese unverzüglich auf seine Kosten durch anerkannte Sachverständige untersuchen lassen.

(7) Der Gebührenschuldner kann mehr als sechs Stichproben pro Jahr oder den Einsatz eines Dauerprobennehmers beantragen. Diese zusätzlichen Untersuchungen werden bei der Mittelwertbildung gemäß Absatz 4

berücksichtigt. Die Kosten für die zusätzlichen Probeentnahmen, den Einsatz eines Dauerprobennehmers und die chemischen Untersuchungen hat der Antragsteller zu tragen. Die Kosten der chemischen Untersuchungen werden nach der Anlage 2 3 - Untersuchungsgebührenverzeichnis - berechnet.

§ 18 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Monat, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Monat wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt.

Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe des Anteils eines Tages an der Jahresgebührenschild bezogen auf 365 Tage neu.

§ 19 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs oder wer außerhalb einer Grundstücksentwässerungseinrichtung der städtischen Entwässerungseinrichtung Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenschild gemäß der §§ 11 bis 17 ruht auf dem Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 20 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes

Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Fürth die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 21 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Fürth für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 22 Amtshandlungsgebühren

(1) Die Stadt Fürth erhebt für Amtshandlungen auf Grund dieser Satzung und der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Fürth (Entwässerungssatzung – EWS) Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach Anlage 2 – Kostenverzeichnis zu dieser Satzung. Für Amtshandlungen, die nicht in Anlage 2 enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach in Anlage 2 bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr bis fünfundzwanzigtausend Euro (25 000 Euro) erhoben.

(3) Die Stadt Fürth kann von der Erhebung von Amtshandlungsgebühren absehen wenn dies im Einzelfall unverhältnismäßig wäre. Sie soll von der Erhebung absehen, wenn zum ersten Mal eine Anordnung ergeht, zu der der Adressat keine Veranlassung gegeben hat.

(4) Bei Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Gebühr bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden

Gebühr erhöht werden.

(5) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung und die Auslagen zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt fünfundzwanzig Euro, höchstens jedoch die für die Amtshandlung vorgesehene Gebühr.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 2006 außer Kraft. Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 27. September 2017 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

**Fürth, 10. November 2017,
STADT FÜRTH**

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Anlage 1 Beitrags- und Gebührensätze

(1) Beiträge nach §§ 1 bis 10 der Beitrags- und Gebührensatzung:

- Beitrag je Quadratmeter Grundstücksfläche 2,00 Euro
- Beitrag je Quadratmeter Geschossfläche 5,95 Euro

(2) Gebühren nach §§ 11 bis 16 der Beitrags- und Gebührensatzung:

- Gebühr Schmutzwasser je Kubikmeter 1,80 Euro
- Gebühr Niederschlagswasser je Quadratmeter 0,59 Euro

(3) Werte/Faktoren für die Bestimmung des Starkverschmutzungszuschlages

- CSB-Konzentrationsfreigrenze (FreiCSB) 1000 mg/l
- CSB-Wirkungsgrad (WCSB) 94,7 Prozent
- spezifische CSB-Abbaukosten je Kilogramm (KCSB) 0,32 Euro

Anlage 2 Kostenverzeichnis

- Antrag auf Anschluss- und Benutzungsgenehmigung oder Ausnahme-genehmigung: 1 ‰ der

geschätzten Baukosten mindestens 100 Euro; In den Baukosten sind die Kosten für die Grundstücksentwässerungseinrichtung enthalten

2. Änderungen von genehmigten Anträgen nach Punkt 1 50 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Nr. 1, mindestens jedoch 100 Euro

3. Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung 25 bis 750 Euro

4. Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang 50 bis 500 Euro

5. Erteilung einer Kanalaus-kunft 40 bis 750 Euro

6. Bearbeitung eines Antrags auf Vorbescheid 100 Euro

7. Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Genehmigung 25 bis 750 Euro

8. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde: 20 Prozent der für die Genehmigung Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 25 Euro

9. Fristverlängerung in anderen Fällen 25 bis 750 Euro

10. unbesetzt ----

11. Grundwasserkostensatz nach § 14 der Beitrags- und Gebühren-satzung

a) Kostensatz je Kubikmeter

1. für die ersten 3000 Kubikmeter im Abrechnungsjahr je Kubikmeter 1,00 Euro

2. für jeden weiteren Kubikmeter im Abrechnungsjahr 0,59 Euro

b) Kostensatz je Quadratmeter Ansatzfläche und Jahr 0,59 Euro

Anlage 3 Untersuchungsgebührenverzeichnis zu § 16 der Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung zur Entwässerung-satzung der Stadt Fürth

(1) Pro Untersuchung von Abwasser- oder Schlammproben werden folgende Gebührensätze berechnet:

Nr. Bezeichnung Euro

1. Abdampfdruckstand 20,00

2. Abfiltrierbare Stoffe (Suspensa) 20,00

3. Absetzbare Stoffe (Volumen) 15,00

4. Adsorbierbare org. Halogenverbindungen (AOX) 75,00

5. Ammonium 25,00

6. Basekapazität/Säurekapazität 17,50

7. Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5) 30,00

8. BTX-Aromaten 60,00

9. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 15,00

10. Chlor, frei oder gesamt 25,00

11. Chlorid 25,00

12. Elektrische Leitfähigkeit 10,00

13. Geruch; Trübung; Farbe 10,00

14. Glühverlust 20,00

15. Härte 25,00

16. Stickstoff, gesamt 30,00

17. Kohlenstoff, organisch 40,00

18. Kohlenwasserstoffe 60,00

19. Leichtflüssige Halogenkohlenwasserstoffe (LHKW) 60,00

20. Metalle/Metalloide, gelöst (mit AAS/ICP), je Element 35,00

21. Nitrat 25,00

22. Nitrit 20,00

23. Phosphat, gesamt 35,00

24. Phosphat, ortho 20,00

25. ph-Wert 10,00

26. Qualitativer Nachweis je Stoff 10,00

27. Sauerstoffgehalt 15,00

28. Schwerflüchtige lipophile Stoffe 50,00

29. Sulfat 25,00

30. Sulfid 40,00

31. Temperaturmessung 5,00

32. Trockensubstanzbestimmung 12,50

33. Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe 60,00

(2) Erfordert eine Untersuchung einen über das übliche Maß hinausgehenden Arbeitsaufwand, so kann der Gebührensatz von Nummer 1 bis 33 um bis zu 100 von Hundert erhöht werden. Die nicht in diesem Verzeichnis erfassten Leistungen (Sonderuntersuchungen) werden nach Stundenaufwand berechnet. Dieser beträgt je angefangene Stunde 45 Euro.

Sperrzeit in der Silvesternacht

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten ist gemäß § 7 der Gaststättenverordnung in der Nacht zum 1. Januar

aufgehoben.

Fürth, 14. November 2017, STADT FÜRTH, Referat III Mathias Kreitinger, berufsmäßiger Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Anbau an ein Einfamilienhaus

Grundstück: Boenerstraße 26, Gemarkung Ronhof, Flur-Nummer 283/173

Antragsteller: Sonja und Alexander Wiener, Boenerstraße 26, 90765 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn.

Die nach Art. 6 BayBO einzuhaltenen Abstandsflächen werden im „Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren“ nicht geprüft; die Verantwortung hierzu hat der Bauherr mit seinem beauftragten Entwurfsverfasser.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht** zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Georg März, Telefon 974-31 42, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Gehwegerneuerung 2017/2018

Gehwegerneuerung – Hinweis an alle Haus- und Grundstückseigentümer –

Die Stadt Fürth, Tiefbauamt, beabsichtigt im Haushaltsjahr 2017/2018 zusätzlich zu den vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen folgende Gehwegerneuerungen durchzuführen:

- Fichtenstraße zwischen Turnstraße und Schwabacher Straße (beidseitig)

- Glückstraße/Kaiserplatz

Voraussichtliche Bauzeiten:

- Fichtenstraße: 22. Januar bis 9. Februar 2018

- Glückstraße/Kaiserplatz: 12. Februar bis 5. April 2018

Nach Baufertigstellung und Vorlage der Endabrechnung der vorgenannten Gehwegabschnitte werden Straßenausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben. Für Rückfragen hierzu stehen Heinz Tischner, Tel. 974-32 43 oder Christina Schmidt, Tel. 974-32 42 zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Antrag auf Nutzungsänderung des Erdgeschosses von einer Verkaufsstätte in einen SB-Waschsalon

Grundstück: Nürnberger Straße 32, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1025

Antragsteller: Josef Schärringer, Schrotberg 115, 97453 Schonungen

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht

Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau, Teilnutzungsänderung des Dehner Garten-Centers in einen Sportartikelfachmarkt

Grundstück: Waldstraße 82-86, Gemarkung Fürth, Fl.Nr. 2010/14, 2010/39, 2011, 2010/18

Antragsteller: Dehner Gartencenter GmbH & Co. KG, Donauwörther Straße 3-5, 86641 Rain/Lech

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von § 31 Abs. 2 BauGB wird nach Art. 63 BayBO folgende **Befreiung** zugelassen von den Festsetzungen des Bebauungsplans

1) für die Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet „Lebensmittelmarkt nur für US-Streitkräfte“

Begründung:

Da es sich bei der hier beantragten Nutzungsänderung im Wesentlichen nur um einen

Sortimentswechsel einer bereits rechtskräftig genehmigten Nutzung (großflächiger Einzelhandel, Gartenmarkt) handelt, kann unter dieser Voraussetzung die planungsrechtliche Zustimmung erteilt werden. Darüber hinaus liegt die Zustimmung der unteren Landesplanungsbehörde vor.

2) für die Überschreitung der Baugrenzen im Norden (Neubauteil der Grundrisserweiterung)

Begründung:

Die festgesetzte Baugrenze wird im Norden auf eine Länge von 25,44 Meter mit einer Tiefe von 7 Meter und auf eine Länge von 8,30 Meter mit einer Tiefe von 3,75 Meter überschritten. Die Abstandsflächen liegen auf eigenem Grundstück.

Die Befreiungen sind geringfügig und städtebaulich vertretbar. Die Grundzüge der städtebaulichen Planung werden nicht berührt und die nachbarlichen Belange werden dadurch nicht beeinträchtigt, das Rücksichtnahmegebot nicht verletzt.

Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Befreiung hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt:

1,5 x Fläche x Nutzen

Hierbei wurde die Überschreitung der Baugrenze berechnet und die gewonnene Fläche mit fünf Euro/Quadratmeter angesetzt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 -

28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133 eingesehen werden.

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)**

Für folgende Änderung eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach § 9 Abs. 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: SGHG Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Kronacher Straße 63, 90765 Fürth

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nr. 10.1

Entscheidung vom: 20. Oktober 2017

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage): Nutzungsänderung des Gebäudes 83 (Abstell- und Mischgebäude für zirkonhaltige Vormischungen und pyrotechnische Sätze).

Die Vorprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 324, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung (974-14 47) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Fürth, 18. November 2017, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit fünf Wohneinheiten und Parkdeck

mit fünf Stellplätzen

Grundstück: Schillengraben, Gemarkung Vach, Flur-Nummer 764/30

Antragsteller: Jasmin Rastoder, Widderstraße 85, 90765 Fürth
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn. Die nach Art. 6 BayBO einzuhaltenen Abstandsflächen werden im „Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren“ nicht geprüft; die Verantwortung hierzu hat der Bauherr mit seinem beauftragten Entwurfsverfasser. Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO somit keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines

elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Georg März, Telefon 974-31 42, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.